

Bundessozialgericht Im Namen des Volkes
Az.: 10 RV 414/66

U r t e i l

in dem Rechtsstreit

Verkündet 1) bis 4)
am 9. Juli 1968

Kläger und Revisionskläger,

Reg.Hauptsekretär

Schriftführer Prozeßbevollmächtigte:

g e g e n

.....
Beklagten und Revisionsbeklagten.

Der 10. Senat des Bundessozialgerichts hat auf die
mündliche Verhandlung vom 9. Juli 1968 durch

Senatspräsident	Dr. T e s m e r - Vorsitzender -,
Bundesrichter	Dr. S t r a u ß und
Bundesrichter	Dr. B r o c k e ,
Bundessozialrichterin	V o l l n b e r g und
Bundessozialrichter	Dr. K u r t h

für Recht erkannt:

Auf die Revision der Kläger wird das Urteil des
Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen vom 20. April
1966 aufgehoben und die Sache zur erneuten Entschei-
dung an dieses Gericht zurückverwiesen.

Die Entscheidung über die Kosten bleibt dem ab-
schließenden Urteil vorbehalten.



- 2 -

G r ü n d e :

Der Ehemann und Vater der Kläger, Dr. med. Karl H. - nachfolgend mit H. bezeichnet -, war während des Krieges Militärarzt; er wurde im Juni 1945 aus der Gefangenschaft entlassen und war anschließend in Erfurt beim Versorgungsamt (VersorgA) als Vertragsarzt beschäftigt. Das VersorgA Erfurt erkannte bei H. mit Bescheid vom 18. August 1945 nach dem Wehrmachtsfürsorge- und Versorgungsgesetz (WFVG) als Wehrdienstbeschädigung (WDB) "Mittel- und Ellenennervenzähmung nach Oberarmdurchschuß" an. Das festgesetzte Versehrte ngeld nach der Stufe II wurde nicht gezahlt. Es ist hierzu in dem Bescheid ausgeführt: "Ob, wann und in welchem Umfang Zahlungen geleistet werden, läßt sich zur Zeit noch nicht übersehen." Im Oktober 1945 begab sich H. in das Städtische Krankenhaus in Erfurt. Hier wurde ein inoperabler Mastdarmkrebs festgestellt; er verstarb am 6. November 1945 an diesem Leiden. Die Kläger beantragten beim VersorgA Erfurt daraufhin Hinterbliebenenversorgung. In einer Stellungnahme des Versorgungsarztes Dr. K. vom 4. Januar 1946 führte dieser aus, daß die äußeren Umstände, die im Jahre 1945 zur Kapitulation der früheren deutschen Wehrmacht geführt hätten, für eine ausreichende und entsprechende Behandlung eines so ernsten Leidens nicht geeignet gewesen seien. Man werde annehmen müssen, daß sich das Leiden während des Jahres 1945 langsam entwickelt habe, und zwar aufgrund eines chronischen Magen- und Darmkatarrrhs, der in einem ursächlichen Zusammenhang mit der im Jahre 1944 durchgemachten ruhrartigen Erkrankung des H. stehe. WDB sei daher für das Krebsleiden anzunehmen und damit auch für den Tod des H. Daraufhin erließ das VersorgA Gera einen "vorläufigen Bescheid" vom 21. Januar 1946, in dem es "aufgrund des WFVG" anerkannte, daß H. an den Folgen einer WDB verstorben ist. In dem Bescheid wird weiter ausgeführt, daß Versorgungsgebüh r nisse leider nicht

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

- 3 -

gezahlt werden könnten, weil das Land Thüringen für diese Zwecke zur Zeit keine Mittel zur Verfügung habe. Wenn eine Änderung eintrete, erhielten die Kläger zu gegebener Zeit weitere Mitteilung.

Im Oktober 1958 stellten die Kläger in der Bundesrepublik Deutschland einen Antrag auf Hinterbliebenenversorgung, den das VersorgA Soest mit Bescheid vom 18. April 1959 mit der Begründung ablehnte, daß der Tod des H. an einer Krebsgeschwulst mit dem Wehrdienst nicht im Zusammenhang stehe. Der Widerspruch war erfolglos (Widerspruchsbescheid vom 30. November 1959).

Das Sozialgericht (SG) hat von Prof. Dr. L. und Privatdozent Dr. D. vom Pathologischen Institut der Universität Heidelberg das Gutachten vom 24. April 1961 eingeholt, in dem die Sachverständigen den ursächlichen Zusammenhang des Todes des H. mit schädigenden Einwirkungen verneinen und ferner ausführen, daß durch den Wehrdienst die rechtzeitige Erkennung oder Behandlung des Krebsleidens nicht verzögert worden sei. Auch unter friedensmäßigen Verhältnissen hätte sich H. nicht zu einem früheren Zeitpunkt der Operation unterzogen. Das SG hat mit Urteil vom 12. September 1961 die Klage abgewiesen. Im Berufungsverfahren hat das Landessozialgericht (LSG) gemäß § 109 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) ein Gutachten von Dr. G. vom Johannisstift in Münster (Gutachten vom 22. August 1963) eingeholt, der Zweifel an der Diagnose "Darmkrebs" äußert und meint, es könne sich auch um eine andere Geschwulst gehandelt haben. Es bestehe ein gewisser Grad von Wahrscheinlichkeit, daß bei frühzeitiger Erkennung eine Heilung möglich gewesen wäre. Daher sei der Tod des H. als Schädigungsfolge anzuerkennen. In dem von Amts wegen eingeholten Gutachten von Privatdozent Dr. H. vom Pathologischen Institut in Detmold vom 9. Oktober 1963 bestätigt dieser Sachverständige die Auffassung von Prof. Dr. L. und verneint ebenfalls einen ursächlichen Zusammenhang des Todes des H. mit schädigen-

- 4 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

- 4 -

den Einwirkungen im Sinne des Bundesversorgungsgesetzes (BVG) in jeder Beziehung. Prof. Dr. M. vom Pathologischen Institut der Universität Münster bestätigte in dem nach § 109 SGG eingeholten Gutachten vom 12. Juli 1965 diese Auffassung. Das LSG hat - nachdem bekannt geworden war, daß die Akten des VersorgA Erfurt noch vorhanden waren - diese Akten beigezogen und sodann nochmals von Amts wegen Prof. Dr. N. vom Elisabeth-Krankenhaus in Essen gutachtlich gehört. Dieser Sachverständige verneinte in seinem Gutachten vom 3. Januar 1966 den ursächlichen Zusammenhang des Todes des H. mit schädigenden Einwirkungen im Sinne des BVG. Daraufhin hat das LSG mit Urteil vom 20. April 1966 die Berufung der Kläger gegen das Urteil des SG in Dortmund vom 12. September 1961 zurückgewiesen und ausgeführt, es sei nicht wahrscheinlich, daß der Tod des H. eine Folge des geleisteten Wehrdienstes gewesen oder H. wegen seines Wehrdienstes mindestens ein Jahr früher als sonst verstorben ist. H. sei am 6. November 1945 im Alter von 34 Jahren an einem Dickdarmkrebs verstorben. Die von H. während seines Wehrdienstes durchgemachte Enteritis habe keinen Anteil an der Entwicklung des Dickdarmkrebses gehabt. Ein unmittelbarer Zusammenhang zwischen den von H. als Soldat durchgemachten Beschwerden und dem Krebsleiden sei nicht wahrscheinlich. Das Todesleiden sei auch nicht durch Wehrdiensteeinflüsse verschlimmert worden und der Tod des H. sei nicht um mindestens ein Jahr früher eingetreten. Der Umstand, daß das VersorgA Gera durch den "vorläufigen Bescheid" vom 21. Januar 1946 unter Bezugnahme auf das WFVG den Tod des H. als WDB anerkannt habe, führe zu keiner günstigeren Entscheidung. Dieser Bescheid enthalte keine Entscheidung nach "bisherigen versorgungsrechtlichen Vorschriften" über die Frage des ursächlichen Zusammenhangs im Sinne des § 85 BVG. Zwar sei es richtig, daß auch das WFVG zu den in § 84 Abs. 1 BVG erwähnten Vorschriften gehöre, aber die in § 85 BVG vorgeschriebene Bindungswirkung könne sich nur auf "solche Entscheidungen

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 5 -

beziehen, die bis zum 8. Mai 1945, dem Zeitpunkt des allgemeinen Zusammenbruchs des Deutschen Reiches, gegolten hätten". Von diesem Tage an seien alle Gesetze, welche die rechtliche und wirtschaftliche Stellung von Angehörigen der früheren deutschen Wehrmacht und deren Hinterbliebenen betroffen hätten, somit auch alle bis dahin geltenden Versorgungsgesetze, gegenstandslos geworden. Wenn auch ihre ausdrückliche Aufhebung erst durch Art. 3 des Kontrollratsgesetzes (KRG) Nr. 34 vom 20. August 1946 erfolgt sei, so hätten doch die früheren Versorgungsgesetze bereits vorher durch Anordnungen der Besatzungsmächte - in der ehemals britischen Zone durch Ziffer 9 der Sozialversicherungs-Direktive (SVD) Nr. 1 vom 28. August 1945, insbesondere durch SVD Nr. 11 vom 16. Januar 1946 - praktisch jede Bedeutung verloren. Das KRG Nr. 34 habe deshalb nur noch rein deklaratorische Bedeutung gehabt. Mit dem Außerkrafttreten der früheren Versorgungsgesetze seien aber alle aufgrund dieser Gesetze ergangenen Entscheidungen hinfällig geworden. Selbst wenn in der sowjetisch besetzten Zone (SBZ) Anfang 1946 das WFVG noch gegolten haben sollte, sei am Tage der Bescheiderteilung vom 21. Januar 1946 in der früheren britischen Zone das WFVG mindestens aufgrund der SVD Nr. 11 nicht mehr in Kraft gewesen. Nach der Systematik, dem Sinn und Zweck des § 85 BVG seien unter dem Begriff der "bisherigen versorgungsrechtlichen Vorschriften" räumlich nur solche Vorschriften zu verstehen, die innerhalb des Gebietes gegolten hätten, das nunmehr vom Geltungsbereich des BVG erfaßt werde. Da am 21. Januar 1946 im Gebiet der früheren britischen Zone das frühere Reichsversorgungsrecht kraft besatzungsrechtlicher Anordnungen nicht mehr anzuwenden gewesen sei, könne der Bescheid des VersorgA Gera auch keine Wirkungen mehr nach § 85 BVG ausüben.

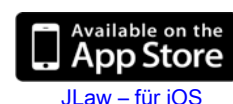
Das LSG hat die Revision zugelassen.

Gegen dieses, ihnen am 12. Mai 1966 zugestellte Urteil haben die Kläger mit Schriftsatz vom 23. Mai 1966, beim Bundessozialgericht (BSG) am gleichen Tage eingegangen, Revision eingelegt und diese

- 6 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 6 -

nach Verlängerung der Revisionsbegründungsfrist bis zum 12. August 1966 mit einem am 4. August 1966 eingegangenen Schriftsatz vom 3. August 1966 begründet.

Sie beantragen,

- 1.) das angefochtene Urteil, das Urteil des SG Dortmund vom 12. September 1961 und die Bescheide des Beklagten vom 18. April und 30. November 1959 aufzuheben und den Beklagten zu verurteilen, den Klägern vom 1. Oktober 1958 ab Hinterbliebenenrente nach dem BVG zu gewähren;
- 2.) hilfsweise, unter Aufhebung des angefochtenen Urteils die Sache zur neuen Verhandlung und Entscheidung an das LSG zurückzuverweisen;
- 3.) die außergerichtlichen Kosten der Kläger in allen Rechtszügen dem Beklagten aufzuerlegen.

Sie rügen eine Verletzung des § 85 BVG durch das LSG und führen hierzu aus, entgegen der Auffassung des LSG seien im Zeitpunkt des Erlasses des Bescheides des VersorgA Gera vom 21. Januar 1946 die diesem Bescheid zugrunde gelegten versorgungsrechtlichen Vorschriften des WFVG in ihrem dortigen regionalen Anwendungsbereich noch gültig gewesen und könnten daher die Grundlage eines die Wirkung des § 85 BVG auslösenden Bescheides bilden. Zwar seien mit dem Außerkrafttreten der früheren Versorgungsgesetze auch alle aufgrund dieser Gesetze ergangenen Entscheidungen hinfällig geworden. Wann aber die früheren Gesetze außer Kraft getreten sind, insbesondere in der SBZ, sei nicht erkennbar. In der vom LSG zitierten Entscheidung des 10. Senats des BSG (BSG 3, 251 ff) sei nur ausgeführt

- 7 -



- 7 -

worden, daß durch Art. 3 KRG Nr. 34 alle Gesetze, die die rechtliche und wirtschaftliche Stellung von Angehörigen der ehemaligen deutschen Wehrmacht und deren Familien betroffen hätten, mithin alle bis dahin geltenden Versorgungsgesetze, aufgehoben worden sind. Bis dahin seien im Bereich der SBZ noch die Bestimmungen des WFVG anwendbar gewesen, so daß der Bescheid vom 21. Januar 1946 noch rechtswirksam erlassen worden sei und demnach unter § 85 BVG falle. Dieses Ergebnis stehe auch nicht der Entscheidung des BSG vom 14. Februar 1962 (SozR BVG § 85 Nr. 15) entgegen, denn jenes Urteil beziehe sich nur auf Entscheidungen, die nach ausländischem Versorgungsrecht von ausländischen Versorgungsbehörden getroffen worden sind. Nach diesem Urteil sei die Rechtsverbindlichkeit von Bescheiden gemäß § 85 BVG nicht für solche Fälle ausgeschlossen, in denen Bescheide von deutschen Versorgungsbehörden unter Zugrundelegung von Vorschriften, die im ehemaligen Reichsgebiet oder in dessen Teilen gegolten hätten, wirksam erlassen worden seien. Der Anwendung des § 85 BVG stehe auch nicht entgegen, daß der Bescheid des VersorgA Gera vom 21. Januar 1946 als "vorläufiger Bescheid" bezeichnet worden ist. Die "Vorläufigkeit" beziehe sich nur auf die Frage der Rentenzahlung. Die Anerkennung des Todes des H. als WDB sei nicht etwa mit einem Widerrufsvorbehalt belastet gewesen.

Im übrigen wird zur Darstellung des Vorbringens der Kläger auf deren Revisionsbegründung vom 3. August 1966 und die Schriftsätze vom 19. Oktober, 2. November und 12. Dezember 1966 Bezug genommen.

Der Beklagte beantragt,

die Revision zurückzuweisen.

Er ist der Auffassung, es könne dahingestellt bleiben, ob im Zeitpunkt des Erlasses des Bescheides des VersorgA Gera vom 21. Januar 1946 in der SBZ und in der Bundesrepublik Deutsch-

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 8 -

- 8 -

land das WFVG noch in Kraft gewesen sei, da es sich bei diesem Bescheid nur um einen "vorläufigen Bescheid" handele. Daraus ergebe sich, daß dieser Bescheid mit einem Widerrufsrecht behaftet sei, so daß eine rechtsverbindliche Entscheidung, wie dies § 85 BVG erfordere, nicht vorgelegen habe. Wegen des weiteren Vorbringens des Beklagten wird auf dessen Schriftsatz vom 15. September 1966 Bezug genommen.

Die kraft Zulassung nach § 162 Abs. 1 Nr. 1 SGG statt-hafte Revision ist form- und fristgerecht eingelegt und auch rechtzeitig begründet worden (§§ 164, 166 SGG). Die Revision ist sonach zulässig; sie ist auch begründet.

Die Kläger stützen ihren Anspruch auf Hinterbliebenenrente auf § 38 BVG. Nach Abs. 1 dieser Vorschrift haben die Witwe, der Witwer, die Waisen und die Verwandten der aufsteigenden Linie eines Beschädigten Anspruch auf Hinterbliebenenrente, wenn dieser an den Folgen einer Schädigung gestorben ist. Der Tod gilt stets dann als Folge einer Schädigung, wenn der Beschädigte an einem Leiden stirbt, das als Folge einer Schädigung rechtsverbindlich anerkannt und für das ihm im Zeitpunkt des Todes Rente zuerkannt war. Nach den nicht angegriffenen und daher für den Senat gemäß § 163 SGG bindenden Feststellungen des LSG ist H. an den Folgen eines Darmkrebses verstorben. Da dieses Leiden zu seinen Lebzeiten nicht als Schädigungs-folge anerkannt gewesen ist, scheidet im vorliegenden Fall die Vermutung des § 38 Abs. 1 Satz 2 BVG hinsichtlich des ursächlichen Zusammenhangs des Todes mit schädigenden Einwirkungen im Sinne des BVG aus.

Der Anspruch der Kläger findet auch keine Stütze in § 38 Abs. 1 Satz 1 BVG, der erfordert, daß der Beschädigte "an den Folgen einer Schädigung gestorben" ist. Danach hätte festgestellt werden müssen, daß zwischen dem Tod

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 9 -



des H. und schädigenden Einwirkungen im Sinne des BVG ein ursächlicher Zusammenhang bestehen müsse. Das ist jedoch nicht der Fall. Das LSG hat - von den Beteiligten unangegriffen und daher für den Senat gemäß § 163 SGG bindend - festgestellt, daß weder der Darmkrebs noch der Tod des H. auf den von ihm geleisteten Kriegsdienst zurückzuführen ist, und daß der Darmkrebs auch nicht durch schädigende Einwirkungen im Sinne des BVG verschlimmert worden ist; es hat ferner festgestellt, daß der Tod des H. auch nicht etwa infolge wehrdienstlicher Einflüsse um wenigstens ein Jahr früher eingetreten ist, als sonst zu erwarten gewesen wäre. Danach sind die Voraussetzungen für den Anspruch der Kläger auf Hinterbliebenenrente - jedenfalls allein unter Anwendung des § 38 Abs. 1 BVG - nicht erfüllt.

Den Klägern steht jedoch eine Hinterbliebenenrente aus anderen Erwägungen zu. Entgegen der Ansicht des LSG ist nämlich der Bescheid des VersorgA Gera vom 21. Januar 1946 als eine Entscheidung im Sinne von § 85 BVG anzusehen. Nach dieser Vorschrift ist eine nach bisherigen versorgungsrechtlichen Vorschriften über die Frage des ursächlichen Zusammenhangs einer Gesundheitsstörung mit einem schädigenden Vorgang im Sinne des § 1 BVG ergangene Entscheidung auch nach diesem Gesetz rechtsverbindlich. Diese Bindungswirkung geht auch von Entscheidungen aus, die nach früheren versorgungsrechtlichen Vorschriften über den Versorgungsanspruch von Hinterbliebenen ergangen und rechtsverbindlich geworden sind (BSG 8, 16). Im vorliegenden Fall ist unstreitig und wird auch vom LSG nicht verkannt, daß in dem Bescheid des VersorgA Gera vom 21. Januar 1946 über die Frage des ursächlichen Zusammenhangs einer Gesundheitsstörung mit einem schädigenden Vorgang entschieden worden ist; in ihm wird "auf Grund des WFVG" anerkannt, daß "ihr Ehemann, der ehemalige Stabsarzt Dr. Herzog, am 6. November 1945 an den Folgen einer Wehrdienstbeschädigung verstorben ist." Zutreffend geht das LSG auch davon aus, daß das WFVG - wie es in den Urteilsgründen heißt - "grundsätzlich" zu den in § 85 BVG ganz allgemein bezeichneten "bisherigen versorgungsrechtlichen Vorschriften"



- 10 -

gehört. Wie der erkennende Senat in seiner Entscheidung vom 27. Januar 1960 (SozR, BVG § 86 Nr. 10 = BVBl 1960, 176 = Breithaupt 1960 S. 442) bereits dargelegt hat, sind unter "bisherigen versorgungsrechtlichen Vorschriften" im Sinne des § 85 BVG alle früheren versorgungsrechtlichen Regelungen zu verstehen, und zwar nicht nur die unmittelbar vor Inkrafttreten des BVG geltenden Versorgungsgesetze. Dazu ist insbesondere auf die in der ursprünglichen Fassung des § 85 BVG noch getroffene Ausnahmeregelung für Entscheidungen auf Grund der Verordnung über das Versorgungswesen vom 2. September 1939 und über das Wehrmachtsfürsorge- und Versorgungswesen vom 7. September 1939 hingewiesen worden, die bei einer anderen Auslegung unverständlich wäre. Zutreffend hat auch der 8. Senat des BSG in seinem Urteil vom 14. Dezember 1966 (SozR, BVG § 85 Nr. 25) hervorgehoben, daß zwar der Wortlaut des § 85 BVG selbst keinen Aufschluß darüber gebe, was unter "bisherigen versorgungsrechtlichen Vorschriften" verstanden werden solle, daß es jedoch nicht zweifelhaft sein könne, daß hierunter neben den nach dem 8. Mai 1945 im Geltungsbereich des BVG erlassenen Länder- und Zonenvorschriften auch diejenigen früheren reichsrechtlichen Versorgungsgesetze zu verstehen sind, die mit dem Inkrafttreten des BVG am 1. Oktober 1950 ausdrücklich aufgehoben worden sind. Das ergebe sich bedenkenfrei aus § 84 Abs. 2 BVG, durch den nicht nur alle nach dem 8. Mai 1945 im Geltungsbereich des BVG bis zu dessen Inkrafttreten erlassenen versorgungsrechtlichen Länder- und Zonengesetze, sondern auch die früheren reichsrechtlichen Versorgungsgesetze aufgehoben worden sind (vergl. auch BSG in SozR BVG § 85 Nr. 15 und BVG § 48 Nr. 4). Wenn somit zu den "bisherigen versorgungsrechtlichen Vorschriften" im Sinne des § 85 BVG auch die früheren reichsrechtlichen Versorgungsvorschriften gehören, also auch das WFVG, das in § 84 Abs. 2 Nr. 2 Buchst. f BVG aF ausdrücklich erwähnt wird, so ist der Bescheid des VersorgA Gera vom

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 11 -



- 11 -

21. Januar 1946, der "auf Grund des WFVG" ergangen ist, eine Entscheidung nach bisherigen versorgungsrechtlichen Vorschriften und daher gemäß § 85 BVG auch rechtsverbindlich, soweit darin über den ursächlichen Zusammenhang des Todes des H. mit einer Wehrdienstbeschädigung entschieden worden ist.

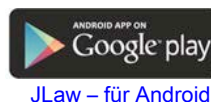
Der anderweitigen Auffassung des LSG, daß im vorliegenden Fall der besagte Bescheid deshalb nicht unter § 85 BVG falle, weil das WFVG im Zeitpunkt des Erlasses des Bescheides am 21. Januar 1946 in der ehemals britisch besetzten Zone "gegenstandslos" gewesen sei, kann nicht gefolgt werden. Unter den "bisherigen versorgungsrechtlichen Vorschriften" im Sinne des § 85 BVG sind nicht nur solche zu verstehen, die im Zeitpunkt der Erteilung des Bescheides räumlich innerhalb des Gebietes gegolten haben, das nunmehr vom Geltungsbereich des BVG erfaßt wird. Eine derartige Beschränkung ist weder im Wortlaut des § 85 BVG zum Ausdruck gekommen, noch ist sie dem Sinn und Zweck dieser Übergangsregelung zu entnehmen. Voraussetzung für die Anwendung des § 85 BVG ist nach seinem Wortlaut nur, daß nach bisherigen versorgungsrechtlichen Vorschriften über den ursächlichen Zusammenhang einer Gesundheitsstörung im Sinne des BVG entschieden worden ist. Danach genügt es zur Anwendung des § 85 BVG, daß eine Entscheidung über die Frage des ursächlichen Zusammenhangs nach dem bisherigen Versorgungsrecht vorliegt, und zwar muß sie in dem Zeitpunkt vorliegen, in dem die Verwaltungsbehörde oder ein Gericht der Sozialgerichtsbarkeit nach dem Inkrafttreten des BVG erstmals unter Anwendung dieses Gesetzes über die Zusammenhangsfrage entscheidet (Urteil des erkennenden Senats vom 13. November 1956 in SozR BVG § 85 Nr. 6). Sinn und Zweck dieser Übergangsregelung ist es, unter Durchbrechung des allgemeinen Grundsatzes, daß durch das BVG der Versorgungsgrund auf eine neue Rechtsgrundlage gestellt wird und damit alle früheren Entscheidungen im Versorgungsrecht hinfällig werden (siehe dazu BSG 3, 251 ff), die Weitergeltung einer früheren Entscheidung aber insoweit zu sichern, als über

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 12 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 12 -

das Vorliegen oder Nichtvorliegen des ursächlichen Zusammenhangs entschieden ist. Das Weitergelden einer Entscheidung nach bisherigen Vorschriften über das Inkrafttreten des BVG hinaus setzt voraus, daß diese Entscheidung selbst wirksam erlassen und bindend geworden war (vgl. BSG in SozR BVG § 85 Nr. 5, 6, 9). Auch das LSG verkennt insoweit die Rechtslage nicht. Unzutreffend ist lediglich seine Auffassung, daß im vorliegenden Fall der Bescheid vom 21. Januar 1946 deshalb unwirksam gewesen sei und nicht zu den in § 85 BVG bezeichneten Entscheidungen gehöre, weil im Zeitpunkt seines Erlasses das WFVG "in der ehemaligen britischen Zone" nicht mehr anwendbar gewesen sei. Dabei verkennt das LSG zunächst, daß dieser Bescheid nicht von einer Versorgungsbehörde in der ehemals britischen Zone, sondern von einem VersorgA in der SBZ erlassen worden ist. Infolgedessen war die Wirksamkeit des Bescheides nicht dadurch berührt, daß in der britischen Zone inzwischen neues Recht für die Versorgung (SVD Nr. 1 und Nr. 11) gesetzt worden war, das nicht mehr dem WFVG entsprach, welches dem Bescheid vom 21. Januar 1946 zugrunde gelegt worden war. Auch aus anderen Erwägungen kann der erwähnte Bescheid nicht etwa als unwirksam angesehen werden.

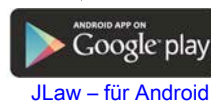
Nach den allgemein im Verwaltungsrecht geltenden Grundsätzen richtet sich die Wirksamkeit eines Bescheides danach, ob er von einer zuständigen Behörde erlassen worden ist und ob im Zeitpunkt seines Erlasses überhaupt eine gültige Rechtsgrundlage zum Erlaß eines solchen Bescheides bestand. Maßgebend für die Wirksamkeit ist also zunächst, daß das VersorgA Gera am 21. Januar 1946 örtlich und sachlich für eine Entscheidung zuständig war, und sodann, daß im Zeitpunkt dieser Versorgungsentscheidung überhaupt eine Rechtsgrundlage für den Erlaß eines solchen Bescheides bestand. Was die erste Voraussetzung angeht, so ist unter den Beteiligten nicht streitig und im übrigen auch bedenkenfrei, daß das VersorgA Gera am 21. Januar 1946 für die

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 13 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

- 13 -

Kläger örtlich und sachlich zum Erlaß eines Bescheides auf dem Gebiete der Kriegsopferversorgung zuständig gewesen ist. Die in jenem Gebiet bestehenden Versorgungsbehörden waren weder de jure noch praktisch in diesem Zeitpunkt von irgendeiner Stelle aufgelöst worden. Was die zweite Voraussetzung angeht, so ergibt sich nichts dafür, daß zu jenem Zeitpunkt das WFVG in jenem Gebiet der SBZ nicht mehr gültig war und damit jegliche Grundlage zum Erlaß von Versorgungsbescheiden gefehlt hätte. Das WFVG ist nämlich erst durch Art. 3 KRG Nr. 34 vom 20. August 1946 aufgehoben worden; erst dadurch sind alle Gesetze außer Kraft gesetzt worden, welche die rechtliche und wirtschaftliche Stellung von Angehörigen oder ehemaligen Angehörigen der Wehrmacht und deren Familien betrafen, also alle bis dahin geltenden Versorgungsgesetze. Die Aufhebung erfolgte mit dem Tage seiner Verkündung (Art. 6 KRG Nr. 34), also dem 20. August 1946. Da vor diesem Zeitpunkt das WFVG in der SBZ erkennbar weder formell aufgehoben noch seine Anwendung auf andere Weise verboten worden war, durfte somit das VersorgA Gera den Bescheid vom 21. Januar 1946 nach dem WFVG erlassen. Es bestehen daher keine Bedenken, ihn als einen wirksam erlassenen Bescheid anzusehen und ihn daher auch als verbindlich für die Entscheidung über den Anspruch der Kläger nach dem BVG zu betrachten, soweit darin über die Frage des ursächlichen Zusammenhangs des Todes des H. mit schädigenden Einwirkungen im Sinne des BVG entschieden worden ist.

Demgegenüber wendet der Beklagte zu Unrecht ein, daß der Bescheid vom 21. Januar 1946 schon deshalb nicht als verbindliche Entscheidung im Sinne des § 85 BVG angesehen werden könne, weil allgemein Bescheide, die in der SBZ erlassen worden sind, nicht von den Behörden und Gerichten der Bundesrepublik als rechtswirksam anerkannt werden könnten. Wieweit diese Ansicht für den derzeitigen Zustand Allgemeingültigkeit beanspruchen kann, bedarf keiner Entscheidung. Der Beklagte verkennt, daß im vorliegenden Fall nicht darüber zu entscheiden ist, ob generell Verwaltungsakte von Behörden der SBZ von den staatlichen Organen der

- 14 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Bundesrepublik anerkannt werden können, gleichgültig wann diese Verwaltungsakte erlassen worden sind, sondern allein über die Frage, ob der am 21. Januar 1946 vom VersorgA Gera erlassene Bescheid zu den verbindlichen Entscheidungen im Sinne des § 85 BVG zählt. Der Beklagte übersieht auch, daß im Zeitpunkt des Erlasses des Bescheides am 21. Januar 1946 Deutschland in den damaligen Grenzen noch als eine staatliche Einheit mit dem Kontrollrat als oberstes Organ verwaltet wurde. Inwieweit die spätere unterschiedliche Rechtsentwicklung in den verschiedenen Teilen Deutschlands eine besondere Beurteilung der Wirksamkeit von Hoheitsakten rechtfertigt, die in der SBZ erlassen worden sind, kann hier dahinstehen. Jedenfalls bestand im Zeitpunkt des Erlasses des Bescheides des VersorgA Gera am 21. Januar 1946 bei den Versorgungsbehörden der SBZ weder hinsichtlich ihrer Organisation noch hinsichtlich der Rechtsgrundlagen ihrer Tätigkeit ein so erheblicher Unterschied zu den Versorgungsbehörden der anderen Besatzungszonen, daß deswegen allein die Verbindlichkeit dieses Bescheides im Sinne des § 85 BVG in Frage gestellt sein könnte. Die Tätigkeit des VersorgA Gera unterschied sich mit dem Erlaß des Bescheides vom 21. Januar 1946 durch nichts von der Tätigkeit vieler anderer Versorgungsämter in den westlichen Besatzungszonen, die gleichfalls über den Zusammenbruch des Deutschen Reiches hinaus zunächst in ihrer alten Organisation und unter Zugrundelegung der alten Reichsgesetze tätig geworden waren. Bei dieser Gleichheit der Rechtslage wäre es unverständlich, dem Bescheid vom 21. Januar 1946 die Verbindlichkeit im Sinne des § 85 BVG abzusprechen im Gegensatz zu den unter gleichen rechtlichen Voraussetzungen ergangenen Bescheiden von Versorgungsämtern in westlichen Besatzungszonen.

Soweit das LSG noch gemeint haben sollte - die Ausführungen am Schluß seiner Urteilsbegründung sind nicht ganz



- 15 -

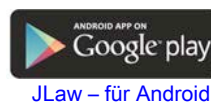
eindeutig -, der Bescheid des VersorgA Gera vom 21. Januar 1946 betreffe deshalb nicht eine Entscheidung im Sinne des § 85 BVG, weil unter den "bisherigen versorgungsrechtlichen Vorschriften" lediglich solche Vorschriften zu verstehen seien, die räumlich "nur" innerhalb des Gebietes gegolten haben, auf das sich der Geltungsbereich des BVG erstreckt, kann ihm nicht gefolgt werden. Hierzu hat zutreffend bereits der 11. Senat des BSG in seiner Entscheidung vom 14. Februar 1962 (SozR BVG § 85 Nr. 15) ausgeführt, daß Entscheidungen nach ausländischen versorgungsrechtlichen Vorschriften von ausländischen Versorgungsbehörden deshalb nicht zu den Entscheidungen nach § 85 BVG zählen, weil der Eigenschaft dieser Vorschrift als Übergangsvorschrift entsprechend als "bisherige versorgungsrechtliche Vorschriften" nur solche angesprochen sein können, die räumlich im derzeitigen Geltungsbereich des BVG gegolten haben. Nicht gemeint kann mit diesen Worten sein, daß es sich um Vorschriften handeln muß, die "nur" im derzeitigen Geltungsbereich des BVG gegolten haben, denn bei dieser Auslegung des § 85 BVG - unvereinbar mit seinem Wortlaut (aF) und mit § 84 BVG - wäre seine Anwendung weitgehend eingeschränkt, weil viele oder vielleicht die meisten der Entscheidungen nach bisherigem Recht auf Reichsrecht beruhten, das räumlich über den Geltungsbereich des BVG hinaus Geltung hatte. Maßgebend für die Anwendbarkeit des § 85 BVG ist demnach, daß die "bisherigen versorgungsrechtlichen Vorschriften" früher einmal räumlich im Geltungsbereich des BVG gegolten haben, wie das hier zur Erörterung stehende WFVG, nicht aber, daß sie "nur" im späteren Geltungsbereich des BVG gegolten haben. Diese Auffassung vertritt offenbar auch der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung, der mit Schreiben vom 1. Juni 1959 (veröffentlicht in "Der Versorgungsbeamte" 1959 S. 96 zu § 85 BVG) die Frage bejaht hat, ob ein am 15. April 1946 aufgrund des WFVG erlassener Bescheid eines ehemaligen VersorgA in der SBZ als Entscheidung nach "bisherigen versorgungsrechtlichen Vorschriften" im Sinne des § 85 BVG anzusehen ist.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 16 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

- 16 -

Sollte das LSG am Schluß seiner Urteilsbegründung aber gemeint haben, als bisherige versorgungsrechtliche Vorschriften im Sinne des § 85 BVG könnten nur Vorschriften gelten, die "damals" - d.h. bei Erlaß des Bescheides vom 21. Januar 1946 - "innerhalb des Gebiets gegolten haben, das nunmehr vom Geltungsbereich des BVG erfaßt wird", so kann ihm auch insoweit nicht gefolgt werden. Warum das LSG den § 85 BVG in dieser Weise auslegen zu können glaubt, ist nicht gesagt und um so weniger erkennbar, als das LSG nicht in Verfolg seiner Ansicht geprüft hat, ob das WFVG damals noch im jetzigen Geltungsbereich des BVG gegolten hat, sondern sich mit der Feststellung begnügt, daß das WFVG nicht mehr im Gebiet der britischen Besatzungszone gegolten hat. Weiter ist dem LSG entgegenzuhalten, daß diese seine Auslegung des Begriffs bisherige Vorschriften völlig unhaltbar wird, wenn es sich um die Frage der Verbindlichkeit einer Entscheidung nach dem zwischen 1945 und Oktober 1950 ergangenen Länderrecht handelt, das ja niemals im derzeitigen, jedenfalls nicht im ganzen derzeitigen Geltungsbereich des BVG gegolten hat. Schließlich ist dem LSG noch entgegenzuhalten, daß dann, wenn schon seine Auslegung richtig wäre, beachtet werden müßte, daß damals (Januar 1946) tatsächlich noch das WFVG wenigstens in vielen Teilen des derzeitigen Geltungsbereichs des BVG gegolten hat (vgl. Schieckel, Bundesversorgungsgesetz, Kommentar, 2. Aufl. 1953, Vorbemerkung III 3).

Soweit der Beklagte ferner meint, der Bescheid vom 21. Januar 1946 erfülle deshalb nicht die Voraussetzungen des § 85 BVG, weil dieser Bescheid nicht der letzte vor dem BVG erlassene Bescheid sei, vielmehr seien später nach den in der SBZ geltenden Vorschriften weitere Bescheide erlassen worden, so kann auch dieser Auffassung nicht gefolgt werden. Zeitlich ist nach dem Bescheid vom 21. Januar 1946 nämlich keine Entscheidung mehr über den ursächlichen Zusammenhang des Todes des H. mit schädigenden Einwirkungen

- 17 -



- 17 -

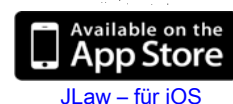
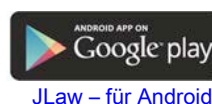
im Sinne des BVG in der SBZ mehr ergangen. Soweit der Beklagte etwa auf jene Bescheide hinweisen wollte, durch die den Klägern Hinterbliebenenbezüge nach den in der SBZ nach dem 8. Mai 1945 erlassenen Vorschriften, insbesondere der Verordnung über die Zahlung von Renten an Kriegsinvaliden und Kriegshinterbliebene vom 21. Juli 1948 gewährt worden sind, müssen diese Bescheide bei der hier zu beantwortenden Frage schon deshalb außer Betracht bleiben, weil es sich dabei nicht um Bescheide nach "bisherigen versorgungsrechtlichen Vorschriften" im Sinne des § 85 BVG handelt (BSG in SozR BVG § 48 Nr. 4 und die vorstehenden Erörterungen). Außerdem ist in diesen Bescheiden eine Entscheidung über die Zusammenhangsfrage überhaupt nicht enthalten. Somit ist der Bescheid vom 21. Januar 1946 der letzte Bescheid vor der ersten Entscheidung nach dem BVG, in dem die Zusammenhangsfrage im Sinne des § 85 BVG beurteilt worden ist.

Gleichermaßen steht der Anwendung des § 85 BVG im vorliegenden Fall nicht entgegen, daß der Bescheid vom 21. Januar 1946 als "vorläufiger Bescheid" bezeichnet worden ist. Der Beklagte, der aus dieser Bezeichnung herleiten will, daß der Bescheid nicht bindend geworden ist, übersieht, daß der Bescheid nach seinem Inhalt offensichtlich nur deshalb als "vorläufig" bezeichnet worden ist, weil im Zeitpunkt seines Erlasses trotz der Anerkennung des Todes des H. als WDB und der Versorgungsberechtigung der Kläger Versorgungsgebühren nicht gezahlt werden konnten, weil - wie im Bescheid ausgeführt wird - "dem Land Thüringen für diese Zwecke zur Zeit keine Mittel zur Verfügung stehen". Diese Deutung der Bezeichnung "vorläufiger Bescheid" ergibt sich insbesondere daraus, daß es weiter heißt: "Wenn hierin eine Änderung eintritt, erhalten Sie zu gegebener Zeit weitere Mitteilung." Demgegenüber ist aber die Entscheidung darüber, daß der Tod des H. WDB nach dem WFVG ist, ohne Einschränkung in dem Bescheid vom 21. Januar 1946 getroffen worden. Somit handelt es

- 18 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 18 -

sich bei diesem Bescheid um die letzte bindend gewordene Entscheidung über die Frage des ursächlichen Zusammenhangs nach bisherigen versorgungsrechtlichen Vorschriften im Sinne des § 85 BVG, die auch nach diesem Gesetz rechtsverbindlich ist.

Demnach ist für die Beurteilung der Hinterbliebenenansprüche der Kläger aus dem Bescheid vom 21. Januar 1946 gemäß § 85 BVG verbindlich, daß der Tod des H. durch schädigende Einwirkungen im Sinne des BVG eingetreten ist. Dem steht nicht die vom LSG getroffene Feststellung entgegen, daß tatsächlich ein solcher Zusammenhang nicht besteht. Für diese Feststellung war kein Raum mehr wegen der Verbindlichkeit der früheren Entscheidung; die vom LSG getroffene tatsächliche Feststellung ist rechtlich bedeutungslos gegenüber der vom Gesetz in § 85 BVG vorgeschriebenen Verbindlichkeit der früheren Entscheidung. Den Klägern steht daher grundsätzlich eine Hinterbliebenenrente gemäß § 38 i.V.m. § 85 BVG zu. Die Revision der Kläger gegen das Urteil des LSG, das den § 85 BVG verkannt hat, ist daher begründet, und das angefochtene Urteil war aufzuheben.

In der Sache selbst konnte der Senat aber noch nicht entscheiden. Nach dem Tatbestand und den Aktenunterlagen war H. während des Krieges "Militärarzt" (Stabsarzt). Das LSG hat aufgrund seiner anderweitigen Rechtsauffassung keine Feststellung darüber getroffen, ob H. beamteter Militärarzt war und die Kläger etwa nach allgemeinen beamtenrechtlichen Vorschriften oder aufgrund beamtenrechtlicher Unfallfürsorge Bezüge erhalten, die - wie ihr Anspruch auf Versorgungsbezüge

- 19 -

**JLaw – Gesetze und Urteile**Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile[\(mobile App\)](#)[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

- 19 -

nach dem BVG – auf der gleichen Ursache, nämlich dem schädigungsbedingten Tod des H. beruhen, so daß deshalb der Anspruch auf Versorgungsbezüge nach § 65 Abs. 1 Nr. 2 BVG ruhen würde. Daher mußte die Sache an das LSG zurückverwiesen werden (§ 170 Abs. 2 Satz 2 SGG).



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)

Kostenlos

Über 200 Gesetze

Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)